

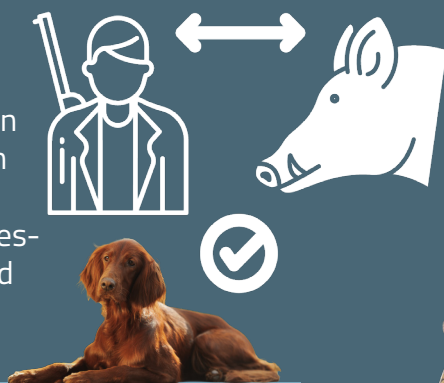


Verhalten beim Auffinden eines VERENDETEN WILDSCHWEINES

Gemäß ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung sind alle verendet aufgefundenen Wildschweine (Straßen und Fallwild) vom Jagdausübungsberechtigten der Behörde zu melden.

1

Abstand zum aufgefundenen Fallwild halten und Hund in einem angemessenen Abstand ablegen.



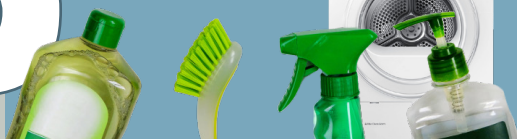
2

Verständigung des zuständigen **Amtstierarztes** (Bezirkshauptmannschaft) und außerhalb der Dienstzeit: Polizei mit genauer Angabe zum Fundort (Koordinaten). Das Fallwild ist an der Fundstelle zu belassen!



3

Jagdausrüstung ist in diesem Fall sorgfältig zu reinigen.



4

Unterstützung der Veterinärbehörde beim Auffinden des Kadavers.



5

Veterinärbehörde koordiniert die Entsorgung.

